Seite: 1/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.08.2025 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 28.08.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: QuiTex B Detail Komp. A

• Artikelnummer: VD_5016012-_A/10
 • UFI: SQG2-70E9-F00N-GMHK

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungssektor
 Produktkategorie
 SU19 Bauwirtschaft
 PC1 Klebstoffe, Dichtstoffe

PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner PC9b Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton

Verfahrenskategorie
 PROC10 Auftragen durch Rollen oder Streichen
 PROC19 Manuelle T\u00e4tigkeiten mit Handkontakt

• Umweltfreisetzungskategorie ERC5 Verwendung an einem Industriestandort, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt

ERC8c Breite Verwendung, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt (Innenverwendung) ERC8f Breite Verwendung, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt (Außenverwendung)

· **Erzeugniskategorie** AC13 Kunststofferzeugnisse

· Verwendung des Stoffes / des Gemisches Komponente oder Fertigmischung für die In-situ-Erstellung von Bodenbelägen / Bedachungen /

Klebstoffen / Harzen - Materialien.

Das Endprodukt entsteht erst beim Aushärten - Chemische Eigenschaften der Ausgangsstoffe in

Abschnitt 3.

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant:

VIA-DACHTEILE GmbH & Co. KG

Bramfelder Chaussee 100

22177 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 / 611 711-0 Fax: +49 (0) 40 / 611 711-17 Mail: info@via-dachteile.de Internet: www.via-dachteile.de

· Auskunftgebender Bereich: Abteilung Umweltschutz

• 1.4 Notrufnummer: Giftinformationszentrum-Nord Göttingen Tel: +49 (0) 551/19240

info@via-dachteile.de

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

· 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008

· Gefahrenpiktogramme

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



GHS07

· **Signalwort** Achtung

· Gefahrbestimmende Komponenten zur

Etikettierung: Phenol, methylstyrolisiert

Gefahrenhinweise H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

P280 Schutzhandschuhe tragen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/

internationalen Vorschriften.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.08.2025 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 28.08.2025

Handelsname: QuiTex B Detail Komp. A

(Fortsetzung von Seite 1)

· Zusätzliche Angaben: EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol

oder Nebel nicht einatmen.

· 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· vPvB:

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als PBT in Konzentrationen von 0,1 % oder höher bewertet

wurden.

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als vPvB in Konzentrationen von 0,1 % oder höher bewertet

wurden.

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Phenol, methylstyrolisiert Liste II

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Gemische

· Beschreibung:

Es werden keine zusätzlichen gefährlichen Bestandteile, die kennzeichnungspflichtig bezüglich Gesundheit und Umwelt sind und deshalb in diesem Abschnitt wiedergegeben werden müssten, verwendet.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:			
Reg.nr.: 01-2119555274-38	Phenol, methylstyrolisiert	5-<10%	
	💠 Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	1	
CAS: 25265-71-8	Oxy-bis(propanol)	≤2,5%	
EINECS: 246-770-3	Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt		
Reg.nr.: 01-2119456811-38			
CAS: 112945-52-5	Synthetic Amorphous, Pyrogenic Silica	≤2,5%	
EINECS: 231-545-4	Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt		
Reg.nr.: 01-2119379499-16-0000			

SVHC

Phenol, methylstyrolisiert

SVHC

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Zusätzliche Hinweise:

· Nach Einatmen:

Schätzungen der akuten Toxizität

Inhalativ Oral

Dermal

CAS 112945-52-5

5000 mg/kg

5,010 mg/l

5000 mg/kg Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

Ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden.

Zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt dem diensthabenden Arzt.

Schutz von Ersthelfern: Bei Unfallgefahr oder unzureichender Ausbildung sollten keine Maßnahmen ergriffen werden. Dies kann für die Person, die die Mund-zu-Mund-Beatmung durchführt, gefährlich sein.

Besteht die Möglichkeit einer Exposition, ist in Abschnitt 8 eine spezielle persönliche Schutzausrüstung zu finden.

Ersthelfer sollten daran denken, sich zu schützen und die empfohlene Schutzkleidung zu tragen. Bei Unfallgefahr oder unzureichender Ausbildung sollten keine Maßnahmen ergriffen werden.

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.08.2025 überarbeitet am: 28.08.2025 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9)

Handelsname: QuiTex B Detail Komp. A

(Fortsetzung von Seite 2)

Ärztlicher Behandlung zuführen.

Beatmung mit Beatmungsbeutel oder Beatmungsgerät. Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. · Nach Hautkontakt:

> Sofort mit Wasser abwaschen. Ärztlicher Behandlung zuführen.

Unverletztes Auge schützen. Soweit einfach zu tun, entfernen Sie alle Kontaktlinsen. · Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

Eine erbrechende, auf dem Rücken liegende Person auf die Seite wenden.

Den Mund sorgfältig reinigen oder mit Wasser ausspülen.

Atemwege freihalten.

Erlauben Sie einer bewusstlosen Person niemals zu trinken (oder zu essen).

Den Patienten sofort in ein Krankenhaus bringen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen · 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel:

· Nach Augenkontakt:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere Schutzausrüstung:

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich. Kohlenmonoxid (CO)

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Vollschutzanzug tragen.

PSA 52 / PSA 55 / PSA 56 / PSA 57

Weitere Angaben Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen

Vorschriften entsorgt werden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen

anzuwendende Verfahren

Personen in Sicherheit bringen.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

Persönliche Schutzkleidung tragen.

· Einsatzkräfte Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Lagerbereichs geeignete Neutralisierungs-/

Absorptionsmittel vorhanden sind.

Verschüttetes Material niemals zur Wiederverwendung in die Originalbehälter zurückgeben. Behandeln Sie absorbiertes Material wie im Abschnitt "Entsorgung" (Abschnitt 13) beschrieben. Gefahrenzonen sollten klar abgegrenzt und durch entsprechende Warn- und Gefahrenzeichen

gekennzeichnet sein.

· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Weitere Leckagen und Verschüttungen verhindern, wenn dies gefahrlos möglich ist. Bei größeren Leckagen, die nicht eingedämmt werden können, sind die örtlichen Behörden zu informieren. Wenn das Produkt Flüsse, Seen oder Abwasserkanäle verunreinigt, sind die zuständigen Behörden

(Fortsetzung auf Seite 4)

VDDE

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.08.2025 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 28.08.2025

Handelsname: QuiTex B Detail Komp. A

(Fortsetzung von Seite 3)

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung

und Reinigung:

Mindestens 30 Minuten einwirken lassen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl)

aufnehmen.

zu benachrichtigen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

In Fässer mit Deckel schaufeln und unschädlich machen.

In geeigneten und geschlossenen Behältern zur Entsorgung aufbewahren.

• 6.4 Verweis auf andere Abschnitte Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren

Handhabung Stellen Sie in der Nähe des Arbeitsplatzes Augenwaschanlagen und Sicherheitsduschen zur

Verfügung.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

· Handhabung:

Bei der Verwendung sind die üblichen Regeln und Praktiken der Arbeitshygiene und Sicherheit zu beachten. Nach der Arbeit mit diesem Produkt Gesicht, Hände und unbedeckte Haut gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Gang in die Kantine ausziehen. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsplatz nicht verlassen. Vor jeder Arbeitspause und unmittelbar nach Gebrauch des Produkts die Hände waschen. Vor jeder Arbeitspause und am Ende des Arbeitstages die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.

· **Zusammenlagerungshinweise:** Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Vor Frost schützen.

Trocken lagern. Kühl lagern.

· Lagerklasse:

· 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

1318-02-1 ZEOLITH A

MAK (Deutschland) synthetisch, nicht faserförmig, Abschn. Ilb

25265-71-8 Oxy-bis(propanol)

MAK (Schweiz) Kurzzeitwert: 280 e mg/m³

Langzeitwert: 140 e mg/m³

SSc;

AGW (Deutschland) Langzeitwert: 100 E mg/m³

2(II);DFG, Y, 11

112945-52-5 Synthetic Amorphous, Pyrogenic Silica

MAK (Deutschland) Langzeitwert: 0,02A mg/m3

vgl. Abschn. V

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.08.2025 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 28.08.2025

Handelsname: QuiTex B Detail Komp. A

		(Fortsetzung von Seite 4)				
· DNEL-Werte						
Phenol,	nol, methylstyrolisiert					
Oral	DNEL CHRONIC / LONG 0,2 mg/kg lg/d (Verbraucher systemisch)					
Dermal	DNEL CHRONIC / LONG	1,7 mg/kg lg/d (Verbraucher systemisch)				
		3,5 mg/kg lg/d (Arbeiter systemisch)				
Inhalativ	Langzeitwert	0,35 mg/m³ (Verbraucher systemisch)				
		1,4 mg/m³ (Arbeiter systemisch)				
25265-7	1-8 Oxy-bis(propanol)					
Oral	Oral DNEL CHRONIC / LONG 24 mg/kg lg/d (Verbraucher systemisch)					
Dermal	DNEL CHRONIC / LONG	51 mg/kg lg/d (Verbraucher systemisch)				
		84 mg/kg lg/d (Arbeiter systemisch)				
Inhalativ	Langzeitwert	70 mg/m³ (Verbraucher systemisch)				
		238 mg/m³ (Arbeiter systemisch)				
· PNEC-\	Verte					
Phenol,	methylstyrolisiert					
Boden	1.064 mg/kg (PNEC Süsswasser Sediment)					
	212,2 mg/kg (PNEC-Boden)					
	106 mg/kg (PNEC Meerwasser-Sediment)					
Wasser	eer 0,0014 mg/l (PNEC Meerwasser)					
	0,0024 mg/l (PNEC Abwasserbehandlung)					
	0,014 mg/l (PNEC Süsswasser)					
25265-7	1-8 Oxy-bis(propanol)					
Boden	0,238 mg/kg (PNEC Süsswasser Sediment)					
	0,0253 mg/kg (PNEC-Boden)					
Wasser	0,01 mg/l (PNEC Meerwasser)					
	1.000 mg/l (PNEC Abwasserbehandlung)					
	0,1 mg/l (PNEC Süsswasser)					

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Geeignete technische

Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

- · Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

· Atemschutz



Nur beim Spritzen ohne ausreichende Absaugung.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz. Atemschutz bei hohen Konzentrationen.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Die Luftkonzentrationen sollten unter den Expositionsrichtlinien gehalten werden. Wenn die Konzentrationen in der Luft die Expositionsrichtlinien überschreiten können, ist ein zugelassenes Atemschutzgerät mit Filter für organische Dämpfe und Partikel zu verwenden. In Situationen, in denen die Konzentration in der Luft den Wert überschreiten kann, für den ein luftreinigendes Atemschutzgerät wirksam ist, ist ein Druckluft-Atemschutzgerät (Typ: Überdruck) zu verwenden (mit Luftschlauch gespeistes oder unabhängiges Atemschutzgerät). In Notfällen oder unter Bedingungen, bei denen die Konzentration in der Luft nicht bekannt ist, ein zugelassenes Pressluftatemgerät (Typ: Überdruck) oder ein Atemschutzgerät mit Luftschlauch (Typ: Überdruck) verwenden. EG-zugelassenes Atemschutzgerät verwenden: Filter für organische Dämpfe mit einem Partikelvorfilter für hochgiftige Stoffe, Typ AP3 (muss der Norm EN 14387 entsprechen).

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.08.2025 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 28.08.2025

Handelsname: QuiTex B Detail Komp. A

· Handschutz

(Fortsetzung von Seite 5)



Schutzhandschuhe

Bei Vollkontakt sollten Sie Handschuhe aus VITON mit einer Schichtdicke von ca. 0,7 mm verwenden. Die Durchbruchzeit liegt bei diesen Handschuhen bei bis zu 480 min. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EU-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen - beispielweise

KCL VITOJECT - 0,7 mm

(Kächele-Cama-Latex GmbH - Art.-Nr. 890 - http://www.kcl.de/kcl/katalog/index.html).

Die oben genannten Durchbruchszeiten beruhen auf Labormessungen von KCL nach EN 374 und sind nur für diesen KCL-Artikel maßgebend.

Diese Empfehlung gilt nur für das Produkt, das von uns geliefert wird und den von uns angegebenen Verwendungszweck. Bei der Vermischung mit anderen Substanzen müssen Sie sich an den Lieferanten von CE-genehmigten Handschuhen wenden (beispielsweise KCL GmbH, 36124 Eichenzell / Tel. +49 6659-87300 / Fax: +49 6659-87155 / vertrieb@KCL.de)

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht

Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialen geeignet:

Nitrilkautschuk Naturkautschuk (Latex)

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:

Handschuhe aus Leder Handschuhe aus dickem Stoff

· Augen-/Gesichtsschutz

· Handschuhmaterial



empfohlen.

Dichtschließende Schutzbrille

· Körperschutz:

Arbeitskleidung (Arbeitsschutzkleidung)

- Arbeitsschutzkleidung (lange Hose, Langarmhemd). Unbedeckte Hautstellen, auch bei heißem Wetter, vermeiden.
- Abhängig von der Verarbeitung: Sprühdichte Hosen oder sprühdichte Arbeitsanzüge verwenden

Overall (vorzugsweise aus dicker Baumwolle) oder Tyvek-Pro Tech 'C', TyvekPro Tech 'F' Vollschutzkleidung zum einmaligen Gebrauch.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Lagerung von Stoffen in dicht verschlossenen Verpackungen

Die Emissionen aus Belüftungs- oder Verarbeitungsanlagen sollten überwacht werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzvorschriften entsprechen. In einigen Fällen sind Gaswäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich, um die Emissionen auf ein akzeptables Niveau zu senken.

Vermeiden Sie die Ausbreitung von verschüttetem Material und Abfällen und verhindern Sie, dass diese mit dem Boden, den Gewässern, der Kanalisation und den Abflussrohren in Kontakt kommen.

VDDE -

Seite: 7/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.08.2025 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 28.08.2025

Handelsname: QuiTex B Detail Komp. A

(Fortsetzung von Seite 6)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· **Aggregatzustand** Flüssig

· Farbe Gemäß Produktbezeichnung

• Geruch: Charakteristisch
• Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:
 Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich
 Entzündbarkeit
 Keine Testdaten verfügbar
 >200 °C (8001-79-4 Ricinolsäure)
 Keine Testdaten verfügbar

· Untere und obere Explosionsgrenze

Untere: Keine Testdaten verfügbar
 Obere: Keine Testdaten verfügbar

· Flammpunkt: 162 °C

Zündtemperatur
 Zersetzungstemperatur:
 pH-Wert:
 >Zündtemperatur:
 ∠gemisch ist nichtpolar/aprotisch.

· Viskosität:

Kinematische Viskosität Keine Testdaten verfügbar Dynamisch: Keine Testdaten verfügbar

· Löslichkeit

• Wasser: Nicht bzw. wenig mischbar.

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) Keine Testdaten verfügbar

· Dampfdruck bei 20 °C: <1 hPa

· Dichte und/oder relative Dichte

 Dichte bei 20 °C:
 1,332 g/cm³

 • Relative Dichte
 >> Dichte

· Dampfdichte Keine Testdaten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: Flüssig

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie

zur Sicherheit

Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Keine Testdaten verfügbar

· Lösemittelgehalt:

· Festkörpergehalt: 67,8 %

Zustandsänderung

· Verdampfungsgeschwindigkeit Keine Testdaten verfügbar

· Angaben über physikalische Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt · Entzündbare Gase entfällt · Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt · Gase unter Druck entfällt · Entzündbare Flüssigkeiten entfällt · Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pyrophore Flüssigkeiten entfällt Pyrophore Feststoffe entfällt

(Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/12

(Fortsetzung von Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.08.2025 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 28.08.2025

Handelsname: QuiTex B Detail Komp. A

entfällt

entfällt

entfällt

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare

Gase entwickeln

entfällt · Oxidierende Flüssigkeiten entfällt · Oxidierende Feststoffe entfällt Organische Peroxide entfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische

· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität Stabil unter den empfohlenen Lagerungsbedingungen. Siehe Abschnitt 7, Lagerung.

· Thermische Zersetzung / zu vermeidende

Bedingungen:

Längerer Kontakt mit Luft oder Feuchtigkeit.

Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

· Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATE-Werte > 2000 mg/kg haben keinen Einfluss auf die Einstufung.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Phenol, methylstyrolisiert					
Oral		>2.000 mg/kg (Ratte)			
Dermal	OECD 402 (LD50)	>2.000 mg/kg (Ratte)			
Inhalativ	OECD 403 (LC0)	4,9 mg/l (Ratte) (04 h)			
Reizwirkung auf die Haut	OECD 404	(Kaninchen) positive			
Reizwirkung auf die Augen	OECD 405	(Kaninchen) negative			
	OECD 474	(MicroKern testen)			

OECD 474 (MicroKern testen)

negative

112945-52-5 Synthetic Amorphous, Pyrogenic Silica

Oral OECD 401 (LD50) >5.000 mg / kg (Ratte) Dermal LD50 >5.000 mg/kg (Kaninchen) OECD 402 (LD50) >2.000 mg/kg (Kaninchen) Reizwirkung auf die Haut **OECD 404** 0-8 (24 h)

· Primäre Reizwirkung:

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Schwere Augenschädigung/-reizung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Phenol, methylstyrolisiert

Reizwirkung auf die Haut OECD 429 (LLNA: Local Lymph Node Assay)

positve

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.08.2025 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 28.08.2025

Handelsname: QuiTex B Detail Komp. A

(Fortsetzung von Seite 8) Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition · Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

· Toxizität bei wiederholter Aufnahme

Phenol, methylstyrolisiert

OECD 473 (In-vitrotest - Chromosomen)

negative

OECD 476 (Maus) negative

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

· Endokrinschädliche Eigenschaften

Phenol, methylstyrolisiert

Liste II

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

			XIZ	

Phenol, methylstyrolisiert

OECD 201 (ErC50/ErL50) 15 mg/l (Algen) (72 h)

OECD 202 (EC50/EL50) 14 mg/l (Daphnia Magna) (48 h)

OECD 203 (LC50/LL50) 25,8 mg/l (vis) (96 h)

OECD 209 (EC50/EL50) 100 mg/l (Belebtschlamm) (03 h)

OECD 471 (Ames Test (Salmonella/microsome test))

negative

112945-52-5 Synthetic Amorphous, Pyrogenic Silica

Acute EC50 >1.000 mg/L (Daphnia Magna) (24 u)

LC50 (OECD203) >10.000 mg/l (Brachydanio rerio (zebravis).) (96 h)

OECD 202 (EC50/EL50) >1.000 mg/l (Brachydanio rerio (zebravis).) OECD 203 (LC50/LL50) >10.000 mg/l (Brachydanio rerio (zebravis).)

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Phenol, methylstyrolisiert

OECD 107 (log Kow) - Bioaccumulation 5,88

OECD 117 (log Pow) - Bioaccumulation <6,3

· 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-

Beurteilung

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können.

· PBT: · vPvB:

· 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

· 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise:

Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

(Fortsetzung auf Seite 10)

VDDE

Seite: 10/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.08.2025 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 28.08.2025

Handelsname: QuiTex B Detail Komp. A

(Fortsetzung von Seite 9)

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Dieses Produkt muss, wenn es in seinem ungebrauchten und nicht kontaminierten Zustand entsorgt wird, als gefährlicher Abfall gemäß der EG-Richtlinie 2008/98/EG behandelt werden. Die Entsorgungspraktiken müssen allen nationalen und provinziellen Gesetzen und allen kommunalen oder lokalen Verordnungen über gefährliche Abfälle entsprechen. Für verbrauchtes, kontaminiertes und restliches Material können zusätzliche Bewertungen erforderlich sein. Nicht in die Kanalisation, den Boden oder in Oberflächengewässer einleiten. Für dieses Material wird die Verbrennung in einer zugelassenen Verbrennungsanlage empfohlen, die für diesen gefährlichen Abfall geeignet ist. Kleine Abfallmengen können z. B. mit Polyol neutralisiert werden, anstatt sie zu deponieren. Leere Fässer sollten zuerst gereinigt werden (siehe Abschnitt 6) und dann entweder durchstochen und verschrottet oder einem zugelassenen Wiederaufbereiter übergeben werden.

· Europäischer Abfallkatalog (AVV Nummern)

08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

- Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- · 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
- · ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt
- · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- · ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt
- · 14.3 Transportgefahrenklassen
- · ADR, ADN, IMDG, IATA
- · Klasse entfällt
- · 14.4 Verpackungsgruppe
- · ADR, IMDG, IATA entfällt
- 14.5 Umweltgefahren: Nicht anwendbar.
- · 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.
- · 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten Nicht anwendbar.

- Transport/weitere Angaben:
- · UN "Model Regulation": entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

PFAS

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.08.2025 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 28.08.2025

Handelsname: QuiTex B Detail Komp. A

(Fortsetzung von Seite 10)

· Richtlinie 2012/18/EU

· Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe -

ANHANG I

germanica cours

· Seveso-Kategorie

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten. Spezifiziert in der Verordnung: Nicht anwendbar

· VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006

Alle in diesem Dokument aufgeführten Inhaltsstoffe (CAS/EC-Nummern/Polymere) sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) registriert oder von der Registrierung ausgenommen (z. B. Polymere). Die vorgenannten Angaben zum REACH-Registrierungsstatus stammen von unseren Rohstofflieferanten und gelten zum oben angegebenen Datum als korrekt. Es wird jedoch keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie gegeben.

Es liegt in der Verantwortung des Käufers/Verwenders, sicherzustellen, dass sein/ihr Verständnis des rechtlichen Status und/oder der relevanten identifizierten Verwendungen dieses Produkts korrekt ist.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)
Beschränkungsbedingungen: 3

· Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- · Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

· Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen

Allgemeine internationale Information zur Bekämpfung von Schäden durch Brand und Auslaufen.

www.ERICARDS.net

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57

Phenol, methylstyrolisiert

 · VOC EU [%]
 0,00 %

 · VOC EU [g/l]
 0,0 g/l

 · VOC CH
 0,00 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Fortsetzung auf Seite 12)

Seite: 12/12

(Fortsetzung von Seite 11)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.08.2025 Versionsnummer 10 (ersetzt Version 9) überarbeitet am: 28.08.2025

Handelsname: QuiTex B Detail Komp. A

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008

Die Einstufung der Mischung basiert auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von

Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

Das Sicherheitsdatenblatt wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) § 31 unter Berücksichtigung des Anhangs II, der durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

geändert wurde, erstellt.

· Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Umweltschutz

Ansprechpartner: Herr Rudolf Wulf Tel: +49 (0) 551/19240

24.10.2024

· Datum der Vorgängerversion:

· Versionsnummer der Vorgängerversion:

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the

International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH) PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH) LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic SVHC: Substances of Very High Concern vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative TSCA: Gesetz über giftige Stoffe (Toxic Substances Act) Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2 Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend - Kategorie 3

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

VDDE